

I/60 RF 44

106839



Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei

Partei-Kanzlei

Der Leiter der Partei-Kanzlei

Führerhauptquartier, 6. Juni 1941.

Geheim

R u n d s c h r e i b e n Nr. 9/41g.

Betrifft: Uk-Sperre.

[Handwritten signature]

Zu Ihrer Unterrichtung übermittle ich Ihnen
anliegend abschriftlich die Verfügung vom 21.5.1941
des Chefs des Oberkommandos der Wehrmacht.

gez. M. B o r m a n n.

F.d.R.:
Mass.

Verteiler: Reichsleiter,
Gauleiter,
Verbandsführer.

NA T-175/105/629163

A b s c h r i f t !

Der Chef

F.H.Qu., den 21. Mai 1941.

des Oberkommandos der Wehrmacht

12 i/k 10 WFSt/Abt.L (II Org)
1261/41 geh.

G e h e i m !
=====

Betrifft: Maßnahmen zur Deckung des
Ersatzbedarfs für die Wehr-
macht.

Der Vorrat an z.Zt. nicht durch kriegswichtige Aufgaben ge-
bundenen Wehrpflichtigen ist im großen und ganzen erschöpft.

Um die unbedingt benötigten Wehrpflichtigen für die kommenden
Monate bereitzuhalten, und um die Einberufung zur Wehrmacht auf
eine gesicherte Grundlage zu stellen, hat der Führer und Oberste
Befehlshaber der Wehrmacht folgendes auf Grund § 5 des Wehrgesetzes
vom 21.5.35 sowie des Erlasses über die Führung der Wehrmacht vom
4.2.38 ergehenden Anordnungen genehmigt:

- 1.) Für die Zeit ab 1.6. bis 30.9.1941 können in der Feldwehrmacht
befindliche Wehrmachtangehörige nicht uk-gestellt werden. An-
träge sind nicht zu stellen, -

Uk-Sperre.

- 2.) Der den "Spezialbetrieben" mit Erlass vom 20.12.40 (WFSt/Abt.
L(II) Nr. 2295/40 g.Kdos.) gewährte allgemeine Schutz vor jeg-
lichem Entzug von Arbeitskräften wird bis 31.7.41 verlängert.

Bis dahin ist die Uk- bzw. Zurückstellung der Wehrpflichtigen
aller Geburtsjahrgänge dieser Betriebe - soweit noch nicht ge-
schehen - nach den Bestimmungen der D 3/14 durchzuführen.

Eine Erweiterung des Umfanges der Spezialbetriebe sowie der
H- und S-Fertigungen über den derzeitigen Stand kann nicht mehr
erfolgen.

Vielmehr sind die H- und S-Fertigungen ab 1.7.41 auf die ur-

sprünglichen Führer-Programme und die im Feldzug 1941 noch zur Auswirkung kommenden Fertigungsvorhaben der höchsten Dringlichkeit zurückzuführen bzw. zu beschränken; nur so kann die Sicherstellung der hierfür notwendigen Arbeitskräfte auch tatsächlich gewährleistet werden.

Besondere Anordnungen hierzu folgen.

(OKW/Wi Rü Amt mit R.Min.f.Bew.u.Mun.)

3.) Die außerdem in der Rüstungsindustrie noch befindlichen und in ihr bis auf weiteres mit Sperrausweis belassenen Rüstungsurlauber sowie die in der Kriegswirtschaft, dem Verkehr, der Verwaltung (einschließlich Polizei), der Partei nebst ihrer Gliederungen und dem RAD befindlichen Ers.Res.I und Res. (I.u.II) insbesondere der Geburtsjahrgänge 1913 und jünger, werden - soweit uk- oder zurückgestellt- von der Wehrmacht vor dem 1.8.41 nicht beansprucht.

4.) Eine kurzfristige Aufkündigung und Heranziehung der unter 2.) und 3.) genannten Kräfte ab 1.8.41 bleibt vorbehalten, wenn und soweit die Erfordernisse der Kriegsführung es bedingen.

Entsprechende Vorsorgen der Bedarfsträger, insbesondere für die Ers.Res. I und Res. der Geburtsjahrgänge 1914 und jünger, sind geboten.

5.) Wenn es erforderlich wird, Bewachungskräfte der Wehrmacht im Heimatkriegsgebiet freizumachen, können zivile Kräfte auf Grund freiwilliger Dienstverpflichtung für eine befristete Dienstleistung im Rahmen des Ersatzheeres zur Übernahme von nebenberuflich auszuführenden Bewachungsaufgaben herangezogen werden.

Die nötigen Maßnahmen hierzu sind nach Weisungen des OKW durch die Wehrkreiskommandos im Benehmen mit den Reichsver-

teidigungskommissaren vorzubereiten.

Die für den Bereich der Wehrmacht getroffenen Anordnungen er-
gehen gesondert.

gez. Keitel.

Für die Richtigkeit:

gez. Unterschrift

Fregattenkapitän.

F.d.R.d.A.:

Sachs.